

ALLGEMEINVERBINDLICHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE WERBUNG AUF DER SPIELKLEIDUNG VON SPIELERN

Die Trikotwerbung ist bei Herren-, Damen- und Jugendmannschaften gestattet. Der TFV - Verbandsvorstand hat hierzu ergänzend die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Werbung ist genehmigungspflichtig.
2. Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres, vom 01.07. bis 30.06., erteilt werden.
3. Ein Verein darf im Bereich seiner Herren und Damenmannschaften für verschiedene Partner werben. Auch in den einzelnen Jugendaltersklassen sind verschiedene Werbepartner zulässig.
4. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
5. Die Werbung für Tabakwaren und ihr Hersteller ist unzulässig.
6. Die Werbung für alkoholische Getränke und ihr Hersteller durch Jugendmannschaften ist nicht gestattet.
7. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
8. Als Werbefläche dient ausschließlich die Vorderseite des Trikots.
9. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
10. Die Werbefläche darf max. 200 qcm nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
11. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 80 qcm sein und muss einen deutlichen sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
12. Die Rückseite des Trikots bei Herren und Damenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 25 cm haben.
13. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name der Heimatstadt des Vereines angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 10 cm betragen.
14. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler Schieds- und Linienrichter oder Zuschauer wirken.
15. Die Genehmigung für die Trikotswerbung muss bei der TFV-Geschäftsstelle beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.
16. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
17. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung Ihrer Mannschaft zulassen, sind zu bestrafen.
18. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese Ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der TFV nicht zulässig.